

**IV. Umwelt und Recht
Berufungsausschuss**

Berufungen 2019

Berufung 01/2019

In der Berufungssache des H-Bootes GER 1457 gegen die Entscheidung des Protestkomitees der Regatta „Ederseepokal der H-Boot Klasse“ des Edertaler Segler-Vereins e.V. vom 27.04.2019 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Gode Sevecke am 29. 11.2019 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Protestkomitees wird aufgehoben. Die Sache wird zur neuen Anhörung und Entscheidung durch ein ordnungsgemäß besetztes Protestkomitee binnen einer am 30.04.2020 ablaufenden Frist zurückverwiesen.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

Begründung:

Bei der Anhörung der beiden Vorschoter in Abwesenheit des Protestführers und des Protestgegners hat das Protestkomitee 63.3(a) WR (Recht auf Anwesenheit während der gesamten Anhörung) verletzt.

Im vorliegenden Fall hätten die Vorschoter nur als Zeugen gehört werden dürfen. Durch den Ausschluss des Protestführers und des Protestgegners bei der Anhörung der Vorschoter ist das Recht auf rechtliches Gehör verletzt worden.

Bei der neuen Anhörung wird das Protestkomitee darauf zu achten haben, dass bei keinem Mitglied des Protestkomitees ein Interessenkonflikt vorliegt.

Berufung 02/2019

In der Berufungssache des Piraten GER 4402 gegen die Verfahrensweise des Protestkomitees des „Sea-Cup-North“ des Segel-Club Nordstern Spandau e.V. vom 22./23.06.2019 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch, und Gode Sevecke am 29.11.2019 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Begründung:

1. Der Berufungsführer hat am 22.6.2019 um 21.40 Uhr per E-Mail einen Antrag auf Wiedergutmachung gestellt mit der Begründung, dass sein Ausschluss von der Regatta unsachgemäß gewesen sei.
Der Ausschluss des Berufungsführers wurde ihm per E-Mail am 22.06.19 um 09.25 Uhr und dem Boot (Vorschoterin) um 10.10 Uhr schriftlich mit Begründung mitgeteilt. Der Start zur ersten Wettfahrt war um 12.00 Uhr angesetzt.
Gemäß 62.2 WR muss ein Antrag auf Wiedergutmachung sobald wie vernünftigerweise möglich gestellt werden. Dies hat der Berufungsführer versäumt.
2. Der Berufungsführer ist am 22.6. drei Wettfahrten mitgesegelt, am 23.06. ist er an keiner Wettfahrt mitgesegelt. In der Ergebnisliste der Regatta wurde er nicht geführt.
Am 23.6.19 um 16.21 Uhr stellte der Berufungsführer einen Antrag auf Wiedergutmachung (Berichtigung der Ergebnisliste).
Dieser Antrag ist unzulässig, da der Berufungsführer von der Veranstaltung ausgeschlossen wurde, siehe Ziffer 1.

Berufung 3/2019

In der Berufungssache des 30-er-Schärenkreuzers GER 1 gegen die Entscheidung des Protestkomitees des „Peri-Cup 2019“ des Lindauer Segler Club e.V. vom 07.09.2019 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Gode Sevecke am 29.11.2019 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Protestkomitees wird aufgehoben. Die Sache wird zur neuen Anhörung und Entscheidung binnen einer am 30.09.2020 ablaufenden Frist zurückverwiesen. Dem neuen Protestkomitee darf der Obmann der ersten Anhörung nicht als Mitglied angehören.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

Begründung:

Die im Protokoll der Anhörung festgehaltenen Sachverhalte und das vom Protestkomitee bestätigte Schaubild sind in sich widersprüchlich. Der vom Protestkomitee festgestellte Sachverhalt deckt die Schlussfolgerungen und die angewandten Regeln nicht.

Berufung 4/2019

In der Berufungssache der J-29 GER 4234 gegen die Entscheidung des Protestkomitees der „Elbe-Ausklang-Regatta 2019“ der Segler-Vereinigung Altona-Oevelgönne e.V. vom 15.09.2019 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Gode Sevecke am 29.11.2019 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Protestkomitees wird bestätigt.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Begründung:

Der Berufungsführer bestätigt den festgestellten Sachverhalt. Die Berufung wendet sich gegen die vom Protestkomitee angewandte Regel 14 WR.

Der Berufungsführer segelte 20-30 Sekunden als Wegrechtsboot auf Kollisionskurs zum Boot des Berufungsgegners. Bei diesem festgestellten Sachverhalt wäre es dem Berufungsführer möglich gewesen, eine Berührung durch rechtzeitiges Manöver zu vermeiden.